

Benutzungsordnung für die Büchener Sportanlagen

Die Büchener Sportanlagen an der Möllner Straße sind als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Büchen Allgemeingut. Sie zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, ist für alle Benutzer/innen und Zuschauer/innen oberstes Gebot. Um diese Ziele und einen reibungslosen Benutzungsablauf zu erreichen, wurden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Einrichtungen und Anlagen

1.1 Zu den Einrichtungen und Anlagen gehören:

1. das Sportlerheim
2. ein Kunstrasenplatz mit Toren, Ballfangnetz und Lichtmasten
3. ein Rasenspielfeld mit Toren
4. eine Laufbahn
5. Einrichtungen für die Leichtathletik wie Weit- und Hochsprung, Kugelstoßen usw.
6. ein Kleinspielfeld für Volleyball, Handball, Basketball usw.
7. Tennisplätze (verpachtet)
8. eine Kugelstoß-Anlage
9. eine Zuschauertribüne
10. ein Bauwagen
11. ein Container
12. Unterstand mit zwei Garagen.

1.2 Die innerhalb der Anlage errichteten Tennisplätze sind an den Büchener Tennisclub e. V. (BTC) verpachtet und werden von dieser Benutzungsordnung nicht berührt.

1.3 Anlagen im Sinne dieser Ordnung sind auch die Parkplätze, die Gras- und Buschflächen, die Wege und die Umzäunung.

1.4 Zum Sportlerheim gehören:

1. Gruppenraum 1 (Obergeschoss) mit Ausschank
2. Eingangshalle (Obergeschoss)
3. Damen-, Herren- und Behinderten-WC (Erdgeschoss)
4. Gruppenraum 2 (Obergeschoss)
5. Gruppenraum 3 (Obergeschoss)
6. Umkleide- und Duschräume (Obergeschoss und Erdgeschoss)
7. Schiedsrichterraum mit sanitären Einrichtungen (Erdgeschoss) und EDV-Zugang
8. Geräteräume 1 – 4 (Erdgeschoss)
9. Küche (Obergeschoss)
10. Technikraum (Erdgeschoss)
11. Büro Hausmeister (Erdgeschoss)
12. Heizungsraum (Erdgeschoss)
13. Umkleideraum Hausmeister (Erdgeschoss)
14. Mehrzweckraum (Erdgeschoss)
15. Mieträume des Eisenbahner Sportvereins Büchen e.V. (ESV) mit den Räumen 1 – 5 (Obergeschoss)
16. Mieträume des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) mit den Räumen 6 – 13 (Obergeschoss)
Die Räumlichkeiten unter 15. und 16. sind in der Anlage 3 dargestellt.

1.5 Der Eisenbahner-Sportverein Büchen e.V. (ESV) und das Deutsche Rote Kreuz (DRK) nutzen als Mieter Räumlichkeiten im Sportlerheim für Vereinszwecke und als Rettungswache. Diese Räumlichkeiten sind in der dieser Benutzungsordnung beigefügten Anlage gekennzeichnet. Die Einzelheiten der Nutzung und die Höhe des Mietzinses sind in den Mietverträgen mit dem Eisenbahner-Sportverein Büchen e.V. und mit dem Deutschen Roten Kreuz geregelt.

Die innerhalb des Sportlerheims vermieteten Räumlichkeiten werden mit Ausnahme der Regelungen in Punkt 4.2 und 4.4 dieser Benutzungsordnung von dieser Benutzungsordnung nicht berührt.

2. Überlassung der Anlagen und Einrichtungen

- 2.1 Den Schulen, dem Büchen-Siebeneichener-Sportverein e.V. (BSSV), dem ESV sowie sonstigen Vereinen und Verbänden werden die Anlagen und Einrichtungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt. Die Sportanlagen können Einzelsportlern und Kleingruppen mit Genehmigung durch den Platzwart/die Platzwartin zur Verfügung gestellt werden, sofern dieser anwesend ist.
- 2.2 Die Sportanlagen stehen vorrangig den Büchener Schulen und den Büchener Sportvereinen zur Verfügung, können jedoch grundsätzlich allen Sporttreibenden zur Verfügung gestellt werden.
- 2.3 Über die Benutzung durch andere Sportgruppen entscheidet der/die Bürgermeister/in.
- 2.4 Die Benutzung der einzelnen Sportanlagen kann durch den Platzwart/die Platzwartin oder dessen Vertreter/in untersagt werden, wenn Witterungseinflüsse, Pflege-, Wartungsarbeiten sowie Gewährleistungsansprüche dies erfordern.
- 2.5 Die Sportanlagen, die mit einem Kunststoffbelag hergestellt sind, dürfen nur mit Sportschuhen betreten werden, die der Sportdisziplin entsprechen. Metallstollenschuhe, Sportschuhe ohne Profil sowie Straßenschuhe dürfen nicht benutzt werden. Der Kunstrasenplatz darf nur entsprechend den Nutzungshinweisen (Anlage 1) betreten und bespielt werden. Im Falle der Missachtung dieser Regelung und Beschädigung der Kunstrasen-Spielflächen haften der Spieler und der Veranstalter. Der Veranstalter haftet bei der Nutzung des Kunstrasenplatzes für alle Sach- und Personenschäden, die durch eine Missachtung der in dieser Benutzungsordnung festgelegten Nutzungsbedingungen, Auflagen und Weisungen durch den Platzwart / die Platzwartin oder dessen Vertreter/in entstehen.
- 2.6 Zusätzliche Markierungen, die schwer löslich sind, dürfen auf den Kunststoffbelag nicht aufgebracht werden.
- 2.7 Die Kunststoffdecken und die Kunstrasenspielfläche dürfen nur in

Ausnahmefällen (Wartung oder ähnliches) mit Pflegefahrzeugen befahren werden. Das Befahren ist nur mit einer Niederdruckbreitbereifung ohne scharfe Profile mit nachfolgend aufgeführten max. Lasten zulässig.

	max. Gesamtgewicht	max. Radlast
Kunststoffdecken	5 t	2 t
Kunstrasen	1 t	

- 2.8 Die Räumlichkeiten 1 – 5 (unter Ziffer 1.4) des Sportlerheimes stehen den Vereinen und Verbänden für Veranstaltungen und für die Jugendarbeit zur Verfügung. Die sportlichen Veranstaltungen haben bei der Vergabe immer Vorrang. Darüber hinaus können die Räumlichkeiten in begründeten Ausnahmefällen genutzt werden.
- 2.9 Das Mitbringen und Verzehren von Speisen, alkoholfreien Getränken und Alkohol in angemessenen Mengen ist ausschließlich für den Eigenbedarf, jedoch nicht in den Gruppenräumen 1 – 3 des Sportlerheims zugelassen. Der Ausschank und Verkauf mitgebrachter Getränke und Speisen auf den Anlagen und Einrichtungen ist nicht zulässig. Für die vom ESV und dem DRK gemieteten Räumlichkeiten im Sportlerheim gilt die Regelung unter 4.2 dieser Benutzungsordnung. Ausnahmen für Veranstaltungen können vom Bürgermeister / der Bürgermeisterin auf Antrag zugelassen werden.
- 2.10 Anträge auf Benutzung der Anlagen und Einrichtungen durch andere Sportgruppen (Ziffer 2.3) und sonstige Großgruppen (Ziffer 2.8) sind spätestens sieben Kalendertage vor Benutzung beim Platzwart/bei der Platzwartin zu stellen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
- 2.11 Die Sportanlagen und die Einrichtungen (ohne Gastwirtschaft) 1 – 6 unter Ziffer 1.4 dürfen nur mit vorheriger schriftlicher oder mündlicher Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und nur zu den festgesetzten Zeiten benutzt werden.
- 2.12 Der Veranstalter/die Veranstalterin hat mit dem Antrag auf Benutzung zu erklären, dass ihm/ihr diese Benutzungsordnung bekannt ist. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gastmannschaft diese Benutzungsordnung zur Kenntnis erhält und einhält.
- 2.13 Wer eine Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist Veranstalter/Veranstalterin im Sinne dieser Ordnung.
- 2.14 Für die Nutzung der Sportanlagen erhebt die Gemeinde Büchen eine Nutzungsgebühr. Diese wird in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

3. Benutzung der Sportanlagen durch Schulen und die Büchener Sportvereine

- 3.1 Die Benutzung der Sportanlagen durch die Büchener Schulen, den BSSV und den ESV bedarf keiner besonderen Zustimmung der Gemeinde, soweit sie dem Benutzungszeitplan entspricht.
- 3.2 Die Sportvereine reichen der Gemeinde einen Benutzungsplan ein, der einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Übungs- und Spielbetrieb auf den Sportanlagen und in den Einrichtungen gewährleistet. -
Für die Nutzung der Sportanlagen sind der Gemeinde Büchen regelmäßig und rechtzeitig ein Belegungs- und ein Spielplan sowohl für den Trainings- als auch für den Spielbetrieb zur Abstimmung vorzulegen. Dies gilt auch für die Nutzung während der Nach- und der Vorbereitungsaison. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet der zuständige Ausschuss.
- 3.3 Der Übungsbetrieb wird durch die Schulferien nicht unterbrochen. Die Durchführung von Wettkämpfen der Sportvereine an Sonnabenden sowie an Sonn- und Feiertagen ist gestattet.
In der Zeit vom 22. Dezember bis zum 15. Januar ist eine Nutzung der Sportanlagen nicht gestattet. Größere Instandhaltungsmaßnahmen an den Sportanlagen und am Sportzentrum sind möglichst während dieser Zeit durchzuführen.
- 3.4 Die Gemeinde Büchen gewährleistet einen Spiel- und Trainingsbetrieb auf dem Kunstrasenplatz und dem Rasenspielfeld von Montag bis Freitag von 15.00 bis 21.30 Uhr und an Samstagen und Sonntagen von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Der Spiel- und Trainingsbetrieb ist durch die Vereine so zu organisieren, dass die Nutzung des Kunstrasenplatzes von Montag bis Freitag pünktlich um 21.30 Uhr, am Samstag und Sonntag pünktlich um 18.00 Uhr beendet wird. Der Spiel- und Trainingsbetrieb ist durch die Vereine so zu organisieren, dass die Gruppenräume und Toiletten nach Ende des Trainings- und Spielbetriebs nach weiteren 60 Minuten durch die Sportler verlassen werden können.
- 3.5 Punktspiele, Freundschaftsspiele während der Vor- und der Nachbereitungssaison sowie Spiele an Feiertagen sind sieben Kalendertage vorher anzumelden. Da die Gemeinde Büchen beabsichtigt, Kosten zu reduzieren, sollen Spiele an Wochenenden und Feiertagen an einem Tag zusammengefasst werden.
- 3.6 Die Benutzung des Kunstrasenplatzes mit Flutlichtanlage ist nur zulässig für Gruppen ab 10 Personen.
- 3.7 Um die Sicherheit für die Sportler zu gewährleisten, ist das Anbringen der Gegengewichte an den Fußballtoren vor der Aufnahme des Trainings- und des

Spielbetriebes zwingend vorgeschrieben. Eine Missachtung führt zu einem sofortigen Platzverweis und Verhängung eines Spiel- und Trainingsverbots für die Dauer von zwei Monaten für den verantwortlichen Übungsleiter. Über den Vorfall wird der betroffene Verein schriftlich informiert.

3.8 Den Vereinen kann für den Trainingsbetrieb (von Montag bis Freitag) sowie für den Spielbetrieb am Wochenende auf den Sportanlagen durch die Gemeinde Büchen eine begrenzte Anzahl von Schlüsseln/Transpondern zur Öffnung der Sportplatzanlage und der Umkleidekabinen sowie für den Schiedsrichterraum zur Verfügung gestellt werden. Für den als Geräteraum durch den BSSV genutzten Bauwagen und Container wird ebenfalls eine begrenzte Anzahl von Schlüsseln zur Verfügung gestellt. Die in der Anlage Nummer 4 beigefügten Regelungen zur Aushändigung und Nutzung der Schlüssel und Transponder sind fester und verbindlicher Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

4. Benutzung des Sportlerheimes

4.1 Die Benutzung des Sportlerheimes (unter Ziffer 1.4 Nr. 1 – 8) durch den BSSV und den ESV bedarf keiner besonderen Genehmigung.

4.2 Dem Eisenbahner-Sportverein Büchen e.V. sowie dem DRK ist es gestattet, in den von ihnen angemieteten Räumlichkeiten Speisen, alkoholfreie und alkoholische Getränke in angemessenen Mengen ausschließlich für den Eigenbedarf zu lagern, auszugeben und auszuschenken. Ein Verkauf von Speisen und Getränken jeder Art an Dritte ist nicht gestattet.

4.3 Bei Benutzung des Sportlerheimes, besonders im Gruppenraum 1 mit Ausschank sowie in den Gruppenräumen 2 und 3 besteht bei Benutzung kein Verzehrzwang.

4.4 Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten des Sportlerheims verboten.

4.5 Der Gruppenraum 1 ist für die Besucher in der Regel von 18.00 Uhr bis 23.00 Uhr geöffnet. Montags ist geschlossen. Der Gruppenraum 1 ist in der Regel bei Spielbetrieb an Sonnabenden von 12.00 bis 18.00 Uhr, an Sonntagen von 10.00 bis 22.00 Uhr zugänglich.

4.6 Die Gruppenräume 2 und 3 können nur nach vorheriger Anmeldung und Zustimmung durch den Platzwart / die Platzwartin genutzt werden. Eine besondere Aufsicht wird nicht durchgeführt.

4.7 Die Gruppenräume 1 bis 3 dürfen grundsätzlich nur für Zwecke genutzt werden, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Sport stehen. Eine Nutzung dieser Räume durch Privatpersonen ist nur zulässig, wenn ein sportlicher

Zusammenhang besteht. Ausnahmen mit Genehmigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nach Ziff. 2.8 bleiben unberührt.

- 4.8 Erteilt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach Punkt 2.8, letzter Satz, ausnahmsweise die Genehmigung zur Nutzung des Sportlerheimes, wird vom Nutzer/ von der Nutzerin ein angemessenes Benutzungsentgelt verlangt. Dieses muss den entstandenen Aufwand decken und wird durch den zuständigen Fachbereich 2 festgesetzt. Sie beträgt mindestens 50,00 Euro und darf die Höhe von 200,00 Euro nicht übersteigen.

5. Widerruf der Benutzungserlaubnis

- 5.1 Die Benutzungserlaubnis kann entzogen werden, wenn Bestimmungen dieser Ordnung zuwider gehandelt wird.
- 5.2 Unter den gleichen Voraussetzungen kann einzelnen Personen das Betreten der Anlage verboten werden.
- 5.3 Die Erteilung der Erlaubnis kann verweigert werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

6. Schutz der Sportanlagen und Einrichtungen

- 6.1 Das Recht zur Benutzung der Anlagen und Einrichtungen schließt die Pflicht ein, sie nur zu dem Zweck zu benutzen, für den sie vorgesehen sind. Die Anlagen und Einrichtungen sind zu schonen und sauber zu halten.
- 6.2 Die Benutzer dürfen an den Einrichtungen und Anlagen keine Änderungen vornehmen.
Ausnahmen kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bei besonderen Anlässen gestatten.
- 6.3 Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.
- 6.4 Fahrräder und Kraftfahrzeuge dürfen die Anlage, außer auf den Parkplätzen, nicht befahren.

7. Aufsichtspersonen

- 7.1 Vereine und sonstige Übungsgemeinschaften haben Übungsleiter, Schulen jeweils eine Lehrkraft als Aufsichtspersonen zu benennen, die für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung in den Einrichtungen und Anlagen zu sorgen haben.

7.2 Die Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass nach Beendigung der sportlichen Übungen der Spiele oder der Veranstaltungen die benutzten Einrichtungen in einem ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden.

7.3 Ohne Aufsichtspersonen dürfen die Sportanlagen und die Gruppenräume im Sportlerheim nicht benutzt werden.

8. Zuschauer

8.1 Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter/die Veranstalterin das erforderliche Ordner- und Kassenpersonal zu stellen.

8.2 Der Veranstalter/die Veranstalterin hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Einrichtungen und Anlagen betreten und schonend behandeln.

8.3 Fahrzeuge aller Art sind nur auf den vorhandenen Parkplätzen zu parken. Fahrzeuge im Sinne dieser Vorschrift sind auch Fahrräder.

9. Schäden und Haftung

9.1 Vor der Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden an den Einrichtungen, Anlagen und Geräten sind unverzüglich dem Platzwart / der Platzwartin zu melden.
Aushänge und Hinweisschilder (siehe Anlagen zur Benutzungsordnung) sind zu beachten.

9.2 Der Veranstalter/die Veranstalterin haftet der Gemeinde Büchen für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Inventar oder den Räumen, selbst ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn/sie, seine/ihre Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden sind.

9.3 Der Veranstalter/die Veranstalterin haftet für Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung entstehen. Er/Sie hat alle Vorkehrungen zu treffen, um ggf. eine unverzügliche ärztliche Versorgung von Personen sicherzustellen.

9.4 Der Veranstalter/ die Veranstalterin hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aufgrund einer Veranstaltung gegen ihn/sie oder die Gemeinde Büchen geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter/die Veranstalterin

verpflichtet, die Gemeinde von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstandenen Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.

10. Haftung der Gemeinde Büchen

- 10.1 Die Gemeinde Büchen übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Veranstalter/der Veranstalterin, den Veranstaltungsteilnehmern oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände, die der Veranstalter/die Veranstalterin oder Dritte in die Räumlichkeiten eingebracht haben.
- 10.2 Die Gemeinde Büchen übernimmt keine Haftung für Schäden, die Benutzern durch sportliche Betätigung und dergleichen sowie den Zuschauern durch eigene Fahrlässigkeit entstehen.
- 10.3 Im Falle der unerlaubten Benutzung der Sportanlagen und Einrichtungen ist die Gemeinde von jeder Haftung frei.
- 10.4 Die Gemeinde Büchen haftet nicht für finanzielle und sonstige Nachteile, die dem Veranstalter/der Veranstalterin oder den Benutzern dadurch entstehen, dass ihnen die Anlagen, Einrichtungen und Geräte zu den vereinbarten Zeiten nicht überlassen werden können.

11. Erste Hilfe

- 11.1 Die Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, dass bei der Benutzung der Anlagen und Einrichtungen, insbesondere bei sportlichen Veranstaltungen, ständig Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, „Erste Hilfe“ zu leisten.
- 11.2 Bei öffentlichen Veranstaltungen obliegt die Verantwortung über die sanitätsdienstliche Versorgung dem Veranstalter. Sie ist der Veranstaltung entsprechend unter der Maßgabe zu bemessen, dass sowohl den Teilnehmern als auch den Zuschauern die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

12. Platzwart und weiteres Personal

- 12.1 Die Gemeinde Büchen beschäftigt einen hauptamtlichen Hausmeister/eine hauptamtliche Hausmeisterin sowie einen zusätzlichen Mitarbeiter/eine zusätzliche Mitarbeiterin (einmal wöchentlich) für die Pflege, Unterhaltung und Instandhaltung der Sportanlagen und des Sportlerheimes mit Ausnahme der vermieteten Räumlichkeiten. Der Hausmeister / die Hausmeisterin übernimmt

die Tätigkeiten des Platzwartes / der Platzwartin. Der Vertreter / die Vertreterin des Platzwartes/ der Platzwartin ist nicht für die Reinigung der Gruppenräume zuständig.

12.2 Dem Hausmeister/der Hausmeisterin obliegt die Durchführung der Beaufsichtigung, die Reinigung und Instandhaltung der Sportanlagen und Einrichtungen gem. den Vorschriften der Dienstanweisung.

12.3 Der Bürgermeister oder der/die von ihm beauftragte Hausmeister/ Hausmeisterin üben das Hausrecht aus. Die Veranstalter und Besucher haben den Weisungen sofort Folge zu leisten. Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder dem/der beauftragten Hausmeister/Hausmeisterin ist jederzeit Zutritt zu allen Veranstaltungen zu gewähren.

13. Küche

13.1 Die Gemeinde Büchen überträgt das gewerbliche Verkaufsrecht von Speisen und Getränken auf den Sportanlagen und im Sportlerheim dem Hausmeister/der Hausmeisterin. Die Küche und der Vorratsraum werden vom Hausmeister/ Hausmeisterin zur Ausübung dieses Rechtes zur Verfügung gestellt.

13.2 Die Gemeinde Büchen kann bei Veranstaltungen auch anderen Personen oder Organisationen in Abstimmung mit dem Hausmeister/der Hausmeisterin das Verkaufsrecht übertragen oder selbst ausüben. Die Genehmigung hierfür ist schriftlich 10 Tage vorher beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin zu beantragen.

13.3 Im Gruppenraum 1 sowie in den Gruppenräumen 2 und 3 besteht bei Benutzung kein Verzehrzwang.

14. Werbung und gewerbliche Betätigung

Jede Art von Werbung oder gewerblicher Tätigkeit innerhalb der Sportanlagen, unbeschadet anderweitig vorgeschriebener Erlaubnisse oder Genehmigungen, sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Büchen zulässig.

Ausgenommen hiervon ist die Trikotwerbung.

15. Anlagen zur Benutzungsordnung

Alle dieser Benutzungsordnung beigefügten Anlagen 1-4 zur Nutzung, Pflege und Instandhaltung der Sportanlagen, insbesondere des Kunstrasenplatzes, sind gültiger und verbindlicher Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

16. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 18. November 2015 in Kraft.

Büchen, den 17. November 2015

Gemeinde Büchen

Uwe Möller

Bürgermeister